

Ablichtung  
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Sa 499/01  
3 Ca 451 b/01 ArbG Elmshorn  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

**Urteil**

Verkündet am 25.01.2002

**Im Namen des Volkes**

gez. ...  
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 25.01.2002 durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ...

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 28.08.2001 - 3 Ca 451 b/01 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

-----

Nr. 46

### **T a t b e s t a n d**

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von einer nachträglich eingetretenen zusätzlichen steuerlichen Belastung einer Abfindung freizustellen.

Die Abfindung ist dem Kläger durch „Abwicklungsvertrag“ vom 12.10.1998 /14.10.1998 zugesagt worden. Ursache des Streits ist, dass § 39 b Abs. 3 S. 10

EStG, wonach der den Freibetrag übersteigende Anteil einer Abfindung mit dem halben Steuersatz zu versteuern ist, später durch das Steuerentlastungsgesetz vom 31.03.1999 (BGBl. I, 402) rückwirkend zum 01.01.1999 aufgehoben worden ist.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im erstinstanzlichen Rechtszug wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und dies wie folgt begründet:

Als Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers komme allein der Abwicklungsvertrag in Betracht. Aus diesem ergebe sich aber kein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte, ihn durch Übernahme einer nachträglich eingetretenen Steuerlast so zu stellen, als wenn diese Änderung nicht eingetreten wäre. Die Beklagte habe die Abfindung entsprechend dem Abwicklungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Recht versteuert und ausgezahlt. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger den Abfindungsvertrag so habe verstehen müssen, als wolle sich die Beklagte verpflichten, nachträgliche Änderungen der Steuergesetze zugunsten des Klägers auszugleichen seien nicht ersichtlich.

Gegen dieses ihm am 30.08.2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18.09.2001 Berufung eingelegt und diese - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 19.11.2001 - am 19.11.2001 durch Telekopie und am 20.11.2001 durch Originalschriftsatz begründet.

Der Kläger beruft sich darauf, dass im Abfindungsvertrag ausdrücklich unter Aufführung der entsprechenden Rechtsvorschriften auf die Rechtslage bezüglich der steuerlichen Behandlung der Abfindung Bezug genommen worden sei. Nach dem Willen der Parteien habe er, der Kläger, einen Anspruch auf eine steuerfreie Auszahlung von DM 24.000,00 und auf Zahlung von DM 14.300,00 zum halben Steuersatz entsprechend der zurzeit des Abschlusses des Abwicklungsvertrages geltenden Vorschrift des § 39 b Abs. 3 Satz 10 EStG. Diese Vorschrift sei durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 aufgehoben worden. Die Beklagte habe sich an die Vereinbarung gehalten und den halben Steuersatz angewendet. Wegen der Aufhebung der Vorschrift habe er den mit der Klage geltend gemachten Be-

trag aufgrund des Einkommenssteuerbescheides vom 07.12.2000 nachversteuern müssen. Er habe hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt, da das Rechtsmittelverfahren ohne Erfolgsaussichten gewesen sei.

Der Kläger meint, die Änderung der Gesetzeslage gehe zu Lasten der Beklagten. Nach seiner Auffassung sei der Gesamtabfindungsbetrag von DM 38.300,00 einschließlich der Auszahlungsbestimmungen mit Abschluss der Vereinbarung im Oktober 1998 entstanden. Nur die Auszahlung sei zum Austrittstermin gestundet worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 28.08.2001 zu Aktenzeichen 3 Ca 451 b/01 abzuändern und nach den Schlussanträgen I. Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts und trägt vor:

Grundsätzlich sei der Arbeitnehmer Steuerschuldner. Eine Rechtsgrundlage für den von ihm geltend gemachten Erstattungsanspruch gebe es nicht. Die Abfindung werde erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Es werde auch der Schaden von DM 1.672,49 vorsorglich bestritten.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Berufung ist zulässig; sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache ist sie jedoch nicht gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm nachgezahlten Steuern. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Der Kläger kann seinen Anspruch nicht auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage stützen.

a) Geschäftsgrundlage sind die bei Abschluss eines Vertrages zu Tage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen, von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein, Fortbestehen oder dem künftigen Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut (Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 09.07.1986, BAG 52, 273, 276). Entfällt die Geschäftsgrundlage infolge späterer Ereignisse oder wird sie wesentlich erschüttert, kann ein Anspruch auf Anpassung der Vertragsbedingungen entstehen. Das kommt in Betracht, wenn der betroffenen Partei das Festhalten an der vereinbarten Regelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann (Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 10.12.1992, AP Nr. 27 zu § 611 BGB, 18 - Krankenhaus-Vertrag). Ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages kann auch eine Gesetzesänderung sein (Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 14.03.2000 - 9 AZR 493/99). Auch tiefgreifende Störungen begründen keinen Anspruch auf Vertrag Anpassung, wenn sich mit ihnen ein Risiko verwirklicht, dass allein der benachteiligten Partei zuzuordnen ist. Das gilt auch dann, wenn die Störung auf eine Gesetzesänderung beruht.

b) Danach hat der Kläger das Risiko der eingetretenen Änderung des Steuerrechts zu tragen. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 14.03.2000 - 9 AZR 493/99 ausgesprochen, dass Eingriffe des Gesetzgebers in das Rentensystem und sich hieraus für den Arbeitnehmer ergebende Nachteile in der gesetzlichen Altersversorgung (Heraufsetzung des Rentenalters bzw. Rentenabschläge) nach der Konzeption der Sozialversicherung grundsätzlich zu dem Risiko gehören, das der Arbeitnehmer zu tragen hat und das er nicht - auch nicht anteilig - auf den Arbeitgeber abwälzen kann. Diese Grundsätze sind entsprechend auf die Änderung des Steuerrechts anzuwenden. Grundsätzlich sind nämlich Zahlungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer Bruttozahlungen. Der Arbeitnehmer trägt gem. § 38 Abs. 2 EStG die Steuerlast für die Bezüge aus nichtselbstständiger Tätigkeit einschließlich der Sachbezüge (hierzu Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 27.04.2000 - 6 AZR 754/98 -, n. v.).

2. Der Kläger kann auch nichts daraus herleiten, dass die Gesetzesänderung nach Abschluss des Abwicklungsvertrages vor seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Kraft getreten ist, nämlich zum 01.01.1999. Abfindungsansprüche werden - vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung - grundsätzlich erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Die Auffassung des Klägers, eine Abfindung sei bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestundet, ist unzutreffend.

3. Dem Arbeitsgericht ist schließlich darin zu folgen, dass der Kläger auch keinen Anspruch aus dem Abwicklungsvertrag selbst hat.

Die Tatsache, dass in dem Abwicklungsvertrag ausdrücklich die Vorschrift des § 39 b Abs. 3 Satz 10 EStG aufgeführt worden ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass die Beklagte sich verpflichten wollte, den Kläger in jedem Fall so zu stellen, dass er lediglich mit einem halben Steuersatz belastet wird. Die bloße Nennung von Rechtsvorschriften, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, hat nur unter besonderen Umständen konstitutive Bedeutung. Voraussetzung ist, dass erkennbar ist, dass die Parteien diese Rechtsvorschriften unabhängig von ihrer Rechtsgültigkeit oder Rechtswirksamkeit als verbindlich ansehen und ihrer Vereinbarung entsprechend zugrunde legen wollten. Hierfür ergeben sich jedoch aus dem Abwicklungsvertrag keinerlei Anhaltspunkte. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Abwicklungsvertrages am 12. bzw. 14.10.1998 war für beide Parteien nicht erkennbar war, dass sich das Steuerrecht hinsichtlich der Versteuerung von Abfindungen ändern würde. Bei den Parteien fehlte daher der rechtsgeschäftliche Wille, das Risiko einer Gesetzesänderung auf die Beklagte zu übertragen.

Die Berufung war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

gez. ...

gez. ...

gez. ...